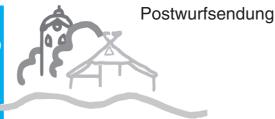
# UNS AMITSBLATI

Jahrgang 13 26. November 2010 Ausgabe 11/10



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land

mit den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg



2 | 26. November 2010 • Woche 47 Amt Schönberger Land



Impressum



## **UNS AMTSBLATT**

Herausgeber von "Uns Amtsblatt" sowie Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax 039931/57930 http:wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich: der Geschäftsführer unter der Anschrift des Verlages

Herausgeber des Bekanntmachungsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schönberger Land

Der Amtsvorsteher

Tel. 03 88 28/33 00

Postfach 1152, 23921 Schönberg

Am Markt 15, 23923 Schönberg;

Erscheinungsweise:

monatlich, jeweils am letzten Freitag eines Monats Auflagenhöhe: 10.000

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinden des Amtes Schönberger Land
- kann einzeln bzw. im Abonnement über den Verlag für 25,- €/Jahr bezogen werden.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

## Amt Schönberger Land

# Amtliche Bekanntmachungen

Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher

### Öffentliche Zustellung eines Veranlagungsbescheides

Das Grundstück Gemarkung Duvennest, Flur 1, Flurstück 79 (Grundbuch von Lüdersdorf, Blatt 4649) wurde mit Bescheid des Amtes Schönberger Land vom 01.11.2010 zu einem Straßenbaubeitrag veranlagt.

Der an den Eigentümer des Grundstücks Herrn Kurt Wittfoth gerichtete Veranlagungsbescheid vom 01.11.2010, Az. 60.42.02 wird hiermit gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Februar 2004 (GVOBI. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 666), öffentlich zugestellt. Der derzeitige Aufenthaltsort des Adressaten ist unbekannt. Der einzige bekannte Teil einer Anschrift des Adressaten lautet: Lübeck.

Das Schriftstück kann in den Räumen des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, Raum 207 in 23923 Schönberg eingesehen werden.

Der Lauf der Frist zur Widerspruchserhebung beginnt mit der erfolgten öffentlichen Zustellung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Veranlagungsbescheid bestandskräftig. Der Veranlagungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Schuhr

(LS)

# Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 5. November 2010

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14. Oktober 2010 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28. Oktober 2010 nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land erlassen:

#### § 1

#### Name/Dienstsiegel

Das Amt Schönberger Land führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT SCHÖNBERGER LAND • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

#### § 2

#### Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Städte Dassow und Schönberg, den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 1 und 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Stadt bzw. Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Stadt- bzw. Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
- 1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

- 3. Grundstücksgeschäfte
- 4. Vergabe von Aufträgen
- Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahmen des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 3

#### Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Amtsausschuss gem. § 136 KV M-V folgenden Ausschuss:

Name Aufgabengebiet

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus 11 Mitgliedern.
- (3) Die Sitzungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses sind öffentlich. Der § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Amtsausschuss wählt zwei Verhinderungsvertreter für alle Finanz- und Rechnungsprüfungsausschussmitglieder.

#### § 4

#### **Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 EUR pro Monat,
- bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR je Ausgabefall.
- bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR.
- (3) Der Amtsvorsteher ernennt, befördert und entlässt Beamte des mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 werden durch den Amtsvorsteher eingestellt, höhergruppiert oder gekündigt.
- (4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

#### § 5

#### Rechte der Einwohner

(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung, Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die

Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(2) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

#### § 6

#### Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500 EUR, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 EUR.

#### § 7

#### Verwaltung

Der Amtssitz des Amtes Schönberger Land ist Schönberg. Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

#### **§ 8**

#### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 5 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Schönberger Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören:
- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
- Initiative zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und M\u00e4nnern
- 3. Erstellung und Fortschreibung eines Frauenförderplanes
- 4. Erstellung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

#### § 9

#### Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 EUR monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR monatlich.

#### § 10

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Amtsbereiches zugestellt.

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen aufgrund wahlrechtlicher Bestimmungen erfolgen in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung. Die OSTSEE-ZEITUNG ist als Tageszeitung über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Service-Center Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen zu beziehen.

- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den außerhalb der Amtsgebäude aufgestellten Bekanntmachungstafeln des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15 und Dassower Straße 4, 23923 Schönberg.

Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

#### § 11

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung in der Fassung vom 12. Februar 2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 14. Februar 2005 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 7. Juli 2005 außer Kraft.

Schönberg, den 5. November 2010

gez. Lenschow

(LS)

#### Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz Vom 5. November 2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. September 2010 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28. Oktober 2010 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz erlassen:

#### § 1

#### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Groß Siemz führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GROß SIEMZ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

#### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregung und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### § 3

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen.
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
- 3. Grundstücksgeschäfte,
- 4. Vergabe von Aufträgen,
- 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 4

#### Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgender Ausschuss wird gem. § 36 KV M-V gebildet: Name Aufgabengebiet Finanz- und Rechnungs-Finanz- und Haushaltswesen, prüfungsausschuss Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

#### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR pro Monat,
- 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR je Ausgabenfall,
- 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.250,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 51.200,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.600.00 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 760,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm bevollmächtigten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.600,00 EUR.

- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

#### Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 EUR.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.
- (4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

#### § 7

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Siemz erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zu-

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Groß Siemz (Dorfstr. 6), Klein Siemz (Bushaltestelle), Torisdorf (Bushaltestelle) und Lindow (Bushaltestelle). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an dem im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuho-
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

#### § 8

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 17. Dezember 1999 sowie die 1. Satzung zur Anderung der Hauptsatzung vom 18. April 2005 außer Kraft.

(LS)

Groß Siemz, den 5. November 2010

gez. R. Berger Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Hauptsatzung der Gemeinde Lockwisch vom 5. November 2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Oktober 2010 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28. Oktober 2010 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Lockwisch erlassen:

#### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Lockwisch führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE LOCKWISCH LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

#### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### § 3

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen.
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
- 3. Grundstücksgeschäfte,
- 4. Vergabe von Aufträgen,
- 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 4

#### Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Folgender Ausschuss wird gem. § 36 KV M-V gebildet: Name Aufgabengebiet

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

#### § 5

#### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR pro Monat,
- im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR je Ausgabenfall,
- bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.250,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 51.200,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.600,00 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm bevollmächtigten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.600,00 EUR.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

#### § 6

#### Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 EUR.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.
- (4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

#### § 7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lockwisch erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde, einschließlich der Ortsteile, zugestellt.

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuwei-

sen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Lockwisch (Dorfmitte, links), Hof Lockwisch (Bushaltestelle, FF-Gebäude, Neubau) und Petersberg (Bushaltestelle). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuho-
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

#### § 8

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 08.12.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lockwisch vom 10.05.2005 außer Kraft.

Lockwisch, den 5. November 2010

gez. R. Behrens

(LS)

#### Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### Hauptsatzung der Gemeinde Niendorf Vom 4. November 2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. September 2010 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 28. Oktober 2010 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Niendorf erlassen.

#### § 1

#### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Niendorf führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE NIENDORF LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

#### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen 14 Tage vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, mit Ausnahme der konstituierenden Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
- 3. Grundstücksgeschäfte,
- 4. Vergabe von Aufträgen,
- 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 4

#### Ausschüsse

- Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Der Ausschuss der Gemeindevertretung setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Folgender Ausschuss wird gem. § 36 KV M-V gebildet:

#### Name

Aufgabengebiet

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Prüfung der Jahresrechnung.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

#### § 5

#### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 € pro Monat,

- im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabenfall,
- 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm bevollmächtigten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB)
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

#### § 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

- (2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €.
- (4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

#### § 7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niendorf erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt.

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

- (2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Niendorf (Feuerwehrgebäude), Ollndorf (Dorfstr. 7), Törpt (Transformatorenhaus) und Bechelsdorf (gegenüber Dorfstr. 4). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an dem im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuho-
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 21.10.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.04.2005 außer Kraft.

Niendorf, den 4. November 2010

gez. Bentin (LS)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 28. Oktober 2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff., GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V. S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Lüdersdorf ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine mit Sitz in Grevesmühlen (Verband). Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 393) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBI. I S. 1163), nimmt der Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zur Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

#### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich, wie näher durch Abs. 2 bestimmt, nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind dazu verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen dem Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg, innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt, mitzuteilen.
- (2) Der Gebührensatz wird einheitlich je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche erhoben und basiert auf Berechnungseinheiten (BE) des zugrunde liegenden Vorjahresbeitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine. Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster - ALB - sind der Anlage I zu § 3 (2) dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Zuzüglich wird eine jährlich zu kalkulierende Verwaltungsgebühr je Berechnungseinheit (BE) geltend gemacht. Zu- bzw. Abschläge auf den Beitragshebesatz sind gemäß Anlage I zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung in den jeweils geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

(4) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld eingetragene Eigentümer des Grundstückes. Ist der Eigentümer nicht bzw. nur in einem unvertretbaren Aufwand ermittelbar, so ist der jeweilige Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes zum Zeitpunkt der Gebührenschuldentstehung gebührenpflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewäh-
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

#### Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (2) Der Gebührenbescheid kann mit anderen allgemeinen Bescheiden (kombinierte Erhebung) der Gemeinde über die von den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

#### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 12.03.1996 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 28. Oktober 2010

gez. Dr. Huzel Bürgermeister

#### (LS)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schlüssel-Nr.	Nutzung ALB	Abschläge	Zuschläge
(mit mögl. Unter-		vom Hundert	vom Hundert
gruppierungen) 21100/21010	Cabruda and Eurigraha		100
21110/21010	Gebäude- und Freifläche Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke		100
21130	Gebäude- und Freifläche, Wohnen		100
21140	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen		100
21170	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie		100
21180	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung		100
21210	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen		100
21230 21250	Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		100
21260	Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen		100
21270	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft		100
21280	Gebäude- und Freifläche, Erholung		100
21290	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt		100
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche, Abbauland		
21320 21330	Betriebsfläche, Halde Betriebsfläche, Lagerplatz	-	100
21340	Betriebsfläche, Versorgungsanlage	1	100
21350	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage		100
21360	Betriebsfläche, ungenutzt		
21400/21040	Erholungsfläche		
21410	Sportfläche		
21420	Grünanlage	1	
21430 21500	Campingplatz Verkehrsfläche	-	
21510	Straße		100
21520	Weg		100
21530	Platz		100
21540	Bahngelände		100
21550	Flugplatz		100
21560	Schiffsverkehr		100
21580 21590	Verkehrsfläche, ungenutzt Verkehrsbegleitfläche		100
21600	Landwirtschaftsfläche		100
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor		
21660	Heide	50	
21670	Obstanbaufläche		
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Brachland	50	
21700/21070	Waldfläche	50	
21710 21720	Laubwald Nadelwald	50	
21730	Mischwald	50	
21740	Gehölz	50	
21760	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	50	
21800	Wasserfläche		
21080	Wasserfläche, Feldvergleich erforderlich	50	
21810	Fluß	100	
21820	Kanal	100	
21830	Hafen	100	
21840	Bach	100	
21850	Graben	100	
21860	See	50	
21870	Küstengewässer	50	
21880 21890	Teich, Weiher Sumpf	50	
21900	Flächen anderer Nutzung		
21090	Flächen anderer Nutzung, Feldvergleich erforderlich		
21910	Übungsgelände		
21920	Schutzfläche		
21930	Historische Anlage		
21940	Friedhof		
21950	Unland	50	

### Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und **Bodenverbandes Stepenitz-Maurine** vom 19. November 2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff., GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI M-V. S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 4. November 2010 folgende Satzung erlassen:

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Schönberg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine mit Sitz in Grevesmühlen (Verband). Entsprechend §§ 63 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 393) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBI. I S. 1163), nimmt der Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht
- (3) Die Stadt Schönberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

#### Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zur Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich, wie näher durch Abs. 2 bestimmt, nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind dazu verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen dem Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg, innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt, mitzuteilen.

- (2) Der Gebührensatz wird einheitlich je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche erhoben und basiert auf Berechnungseinheiten (BE) des zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine. Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster - ALB - sind der Anlage I zu § 3 (2) dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Zuzüglich wird eine jährlich zu kalkulierende Verwaltungsgebühr je Berechnungseinheil (BE) geltend gemacht. Zu- bzw. Abschläge auf den Beitragshebesatz sind gemäß Anlage I zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung in den jeweils geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.
- (4) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld eingetragene Eigentümer des Grundstückes. Ist der Eigentümer nicht bzw. nur in einem unvertretbaren Aufwand ermittelbar, so ist der jeweilige Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes zum Zeitpunkt der Gebührenschuldentstehung gebührenpflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (2) Der Gebührenbescheid kann mit anderen allgemeinen Bescheiden (kombinierte Erhebung) der Stadt über die von den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.07.2006 außer Kraft.

Schönberg, den 19. November 2010

#### gez. Götze Erster stellv. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schlüssel-Nr.	Nutzung ALB	Abschläge	Zuschläge
(mit mögl. Unter-		vom Hundert	vom Hundert
gruppierungen) 21100/21010	Cabrada and Englished		100
21110/21010	Gebäude- und Freifläche Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke		100
21130	Gebäude- und Freifläche, Wohnen		100
21140	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen		100
21170	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie		100
21180	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung		100
21210	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen		100
21230 21250	Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		100
21260	Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen	-	100
21270	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	1	100
21280	Gebäude- und Freifläche, Erholung		100
21290	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt		100
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche, Abbauland		
21320	Betriebsfläche, Halde		100
21330	Betriebsfläche, Lagerplatz		100
21340 21350	Betriebsfläche, Versorgungsanlage Betriebsfläche, Entsorgungsanlage	-	100
21360	Betriebsfläche, ungenutzt		100
21400/21040	Erholungsfläche		
21410	Sportfläche		
21420	Grünanlage		
21430	Campingplatz		
21500	Verkehrsfläche		
21510	Straße		100
21520	Weg		100
21530 21540	Platz Bahngelände		100
21550	Flugplatz		100
21560	Schiffsverkehr		100
21580	Verkehrsfläche, ungenutzt		100
21590	Verkehrsbegleitfläche		100
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor Heide	50	
21660 21670	Obstanbaufläche	30	
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Brachland	50	
21700/21070	Waldfläche	50	
21710	Laubwald	50	
21720	Nadelwald	50	
21730	Mischwald	50	
21740	Gehölz	50	
21760	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	50	
21800	Wasserfläche		
21080	Wasserfläche, Feldvergleich erforderlich	50	
21810	Fluß	100	
21820	Kanal	100	
21830	Hafen	100	
21840	Bach	100	
21850	Graben	100	
21860	See	50	
21870	Küstengewässer	50	
21880 21890	Teich, Weiher Sumpf	50	
21900	Flächen anderer Nutzung		
21090	Flächen anderer Nutzung Flächen anderer Nutzung, Feldvergleich erforderlich		
21910	Übungsgelände		
21920	Schutzfläche		
21930	Historische Anlage		
21940	Friedhof	-	
21950	Unland	50	

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

## Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung vom 2. November 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 GVOBI. M-V S. 396) hat die Gemeindevertretung Lüdersdorf am 26. Oktober 2010 folgende Satzung zur Kindertagesförderung beschlossen:

#### § 1

#### Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung

Die Gemeinde Lüdersdorf unterhält drei Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Erziehungseinrichtung zur Ergänzung der Familienerziehung. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch geschulte Fachkräfte auf der Grundlage der §§ 10, 10a und 11 des KiföG M-V. Die Satzung regelt die Förderung der Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Kindertagesstätten auf Grundlage des Kindertagesförderungsgesetz M-V.

#### § 2

#### Träger, Rechtsform, Grundsätze

(1) Die Gemeinde Lüdersdorf unterhält die Kindertageseinrichtungen "Haus der kleinen Landmäuse", Am Brink 1, 23923 Wahrsow;

"Haus der kleinen Waldgeister", Staunsfeld 40, 23923 Herrn-

Hort in der Grundschule Herrnburg, Gärtnereiweg 7, 23923 Herrnburg

als öffentliche Einrichtungen mit dem Aufnahmealter ab Krippenalter bzw. Schuleintritt.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Kinder aufgenommen werden, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Bei ausreichend freien Kapazitäten können nach Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Personensorgeberechtigten sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt haben, dass sie die entsprechenden Regelkostenanteile erstatten. Die jeweilige Wohnsitzgemeinde hat zu bestätigen, dass sie anteilige Ausgleichszahlungen in Höhe der tatsächlichen kommunalen Zahlungen leistet.

(3) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

#### Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet.

In den Sommerferien bleiben die Einrichtungen während der 3-wöchigen Betriebsferien geschlossen. Weiterhin sind die Einrichtungen in der Zeit vom 24.12. bis zum Jahreswechsel eines jeden Jahres und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

Die Kindertagesstätten erstellen untereinander einen Notbetreuungsplan. Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätten der Gemeinde Lüdersdorf besuchen, haben die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Betriebsferien bis spätestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen und anhand einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Die Betreuung in den Einrichtungen finden zu folgenden Zeiten statt:

Kindertagesstätte Staunsfeld Kindertagesstätte Wahrsow Hort Herrnburg (Frühhort)

06.30 Uhr bis 17.30 Uhr 07.00 Uhr bis 07.40 Uhr (Schulzeit) 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Schulzeit) 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Ferienzeit)

06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Für die Inanspruchnahme eines Halbtags-, eines Teilzeit- oder eines Ganztagsplatzes werden die nachfolgend aufgeführten Betreuungszeiten verbindlich festgelegt:

Kindertagesstätte Staunsfeld:

halbtags

(bis zu 4 Stunden täglich) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Teilzeit

(bis zu 6 Stunden täglich)

ganztags (bis zu 10 Stunden täglich) in der Zeit von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindertagesstätte Wahrsow:

halbtags (bis zu 4 Stunden täglich) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Teilzeit

(bis zu 6 Stunden täglich) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

ganztags

(bis zu 10 Stunden täglich) in der Zeit von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr Hort Herrnburg: (Schulzeit)

Teilzeit

(bis zu 3 Stunden täglich) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.40 Uhr in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- ganztags

(bis zu 6 Stunden täglich) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.40 Uhr

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Hort Herrnburg (Ferienzeit)

Teilzeit

(bis zu 3 Stunden täglich) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ganztags

(bis zu 6 Stunden täglich) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, in Absprache mit dem Bürgermeister und dem Elternrat, über Abweichungen von den festgelegten Öffnungszeiten zu entscheiden.

(3) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 bis 4 KiföG M-V.

Über Betreuungsdauer und Betreuungszeit wird eine verbindliche Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abgeschlossen.

#### § 4

#### Begründung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zum 1. des Monats. Die Entscheidung über die Aufnahme und Zuweisung in eine Kindertagesstätteneinrichtung erfolgt auf Beschluss des Kindertagesstättenbeirates unter der Berücksichtigung der Vergabekriterien. Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Lüdersdorf wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Jedes Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung erbringen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 8 Tage sein, die Kosten des Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

#### § 5

#### Betreuungsverhältnis

(1) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Während der Betreuungszeit dürfen die Kinder die Einrichtung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht verlassen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, welche Personen die Kinder nach Betreuungsschluss abholen dürfen.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Einrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach Schließung ist das Personal nicht verantwortlich. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Ansprüche aus Amtspflichtsverletzungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Kinder sind zum täglichen Besuch der Einrichtung mit witterungsgerechter Kleidung auszustatten. Für Beschädigung oder Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die das Kind in die Einrichtung mitgebracht hat, haftet die Gemeinde nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

- (4) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen. Gleiches trifft für das Auftreten übertragbarer Krankheiten und bei Parasitenbefall bei dem Kind bzw. seiner Familie zu.
- (5) Bei Wiederaufnahme in die Einrichtung ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese und andere Fehlzeiten sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden
- (6) Die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sind unbedingt einzuhalten.
- (7) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, ihre berechtigten Interessen zum Wohle der Kinder im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Fachkräften wahrzunehmen sowie die Vorschläge zur Gestaltung der Betreuungsarbeit einzubringen und an den Entscheidungen mitzuwirken.

#### § 6

#### Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Nutzung der Einrichtung wird im Rahmen der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses in den Kindergärten ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Für Kinder, die an die Grundschule wechseln, endet die Betreuung auf Wunsch der Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung des Notbetreuungsplanes am letzten Betreuungstag vor Beginn des Schuljahres.
- Die Kündigung hat bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. In besonderen Fällen (z. B. Umzug) ist die Kündigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.
- (3) Die Betreuung im Hort endet grundsätzlich mit Ablauf des 3. Schuljahres. Ein Betreuungsbedarf für das 4. Schuljahr bedarf einer schriftlichen Antragstellung bis spätestens zum 01.05. des 3. Schuljahres. Im Übrigen ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (4) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats aus besonderen Gründen kündigen, wenn:
- die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
- 2. wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;
- wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweisen und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mithilfe der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird.

Der Ausschluss des Kindes unter den vorgenannten Voraussetzungen ist erst zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände unterrichtet wurden und trotzdem keine Aussicht auf Mängelbeseitigung besteht.

#### § 7

#### Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 15. August 2006 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2010 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 2. November 2010

gez. Dr. Huzel

(LS)

#### Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Entscheidung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 26. Oktober 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 13. Oktober 2010 folgende Satzung erlassen:

#### ও । Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Dassow erhebt eine Vergnügungssteuer für den Aufwand und für die Nutzung von Spielgeräten, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Stadt Dassow gelegen ist und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung)
- Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games.
- c) Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.
- (3) Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, sowie der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die
- a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist.

#### Steuerschuldner/in und Haftungsschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die/der Halter/in des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die/der Eigentümer/in oder Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn sie/er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet sie/er, wenn sie/er seine Anzeigepflicht (§ 6) schuldhaft verletzen.

#### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spieloder Geschicklichkeitsgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist diese bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist die elektronisch gezählte Bruttokasse des Gerätes. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und c) ist die Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

## Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und Computer (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen 40,00€ i. S. des § 33i GewO b) an anderen Aufstellorten 20,00€
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde und zu versagen wäre, 500,00 € je Spielgerät und Kalendermonat.
- (4) Unterschreitet die elektronische gezählte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 200,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung) Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichwertiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

## Anzeigepflicht

- (1) Sowohl die/der Steuerschuldner/in als auch die/der Eigentümer/in oder die/der Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes hat die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten, deren Nutzung nach dem Stückzahlmaßstab besteuert wird, gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

#### Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jeden Kalendermonats.

#### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am 20. Tag des Folgemonats fällig.

#### Steueranmeldung, Festsetzung

- (1) Die/der Steuerschuldner/in ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Eine Steueranmeldung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- (2) Die Steueranmeldung hat in amtlich vorgeschriebener Form zu erfolgen (§ 150 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung - AO). Sie hat insbesondere Angaben zu dem Standpunkt, der Art des Gerätes, der Zulassungsnummer der Geräte und zu dem Zeitpunkt der Ablesung der Besteuerungsgrundlagen sowie der In- und Außerbetriebnahme der Geräte zu enthalten.
- (3) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Anderung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuersatzes ein anderer monatlicher zu entrichtender Betrag ergibt.
- (4) Stellt die Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, von der Anmeldung abweichende Besteuerungsgrundlagen fest, so setzt sie die Steuer durch Bescheid unbefristet fest. Absatz 3 gilt analog.

- (5) Gibt die/der Steuerschuldner/in eine Steueranmeldung nicht fristgerecht oder eine unvollständige Steueranmeldung ab, so kann die Steuer aufgrund einer Schätzung (§ 162 AO) unbefristet festgesetzt werden. Absatz 3 gilt analog. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge gemäß § 152 AO festgesetzt werden.
- (6) Ist die Auslesung des Zählwerkes zum Ende eines Kalendermonats aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, so ist eine Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) wie folgt zulässig. Die elektronisch gezählte Bruttokasse, die bei der Auslesung des Spielgerätes, auf den Kalendermonat entfällt, der dem angemeldeten Kalendermonat folgt, wird für den angemeldeten Kalendermonat angemeldet. Die gemäß Satz 2 bereits für den vorhergehenden Kalendermonat angemeldete Bruttokasse kann daher in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich angefallen ist, bei der Anmeldung unberücksichtigt bleiben.
- (7) Die Steueranmeldung muss vom Halter/in eigenhändig unterschrieben werden. Die/der Halter/in kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist im Original der Stadt Dassow, über dem Amt Schönberger Land, zu überlassen.

#### § 10

#### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

#### Prüfung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Die/der Steuerpflichtige sowie der Eigentümer/Besitzer der Aufstellräume der Geräte hat das Betreten der Aufstellräume während der Geschäftszeiten durch Angestellte/Beamte des Amt Schönberger Land zum Zwecke der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Auf Anforderung der prüfenden Angestellten/Beamten sind Geschäftunterlagen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen hat die Auslesung Einspielergebnisse der Spielgeräte in Gegenwart eines Angestellten/Beamten des Amtes Schönberger Land zu erfolgen.

## § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 6 und 9 bis 11 zuwiderhandelt.

## § 13

#### Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellten Spielgeräten sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die betreffenden Spielgeräte bei der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen.

#### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit Ablauf des vorhergehenden Tages tritt die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielund Geschicklichkeitsgeräten vom 12.08.1998 außer Kraft.

Dassow, den 26. Oktober 2010

#### gez. Ploen Bürgermeister

(LS)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

	Pitte weith Folders and	811		
 Zeile	Bitte weiße Felder ausf	ullen		Financia no composite
1	Amt Schönberger Land			Eingangsvermerk
'	Abt. Kämmerei			
	Am Markt 15			
	23923 Schönberg			
2	Steuernummer	I	1	
_	(=Personenkontonummer)	_		
	Spielvergnügungssteuer für	7		
3	Kalendermonat Jahr	-		
4	A. Allgemeine Angaben			
5	Name bzw. Firma des Halters der Spielgeräte		aaf, abweichender F	Firmenname
6	Straße. Hausnummer			
7	Postleitzahl. Ort			
8	E-Mail-Adresse (freiwillig)		Telefon (freiwillia)	
9	B. Berechnung deer Steuer			
10	Geräte mit Gewinnmöglichkeit	_		
	Anzahl der Geräte (incl. 12 ohne Zeilen 15, 16, 17)	_	i	
11	Anzani dei Gerate (ind. 12 dine Zellen 13, 10, 11)	<u> </u>	Steuersatz in EUR	Steuer EUR Ct
12	Anzahl der Geräte, deren Bruttoklasse unter		j	
	200 EUR liegt (§ 5 Abs. 4 der Satzung)		Steuersatz	EUR Ct
13	Bruttoklasse der Geräte	l .	i	
"	(It. Zeile 11 <u>ohne</u> Geräte der Zeile 12)		ı	
	Carita ahna Caudanna diahlada			
14	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Geräte		
			Steuersatz in EUR	EUR Ct
15	Geräte mit Aufstellort innerhalb von Spielhallen			
16	(ohne Zeilen 11,16,17)  Geräte an anderen Aufstellorten (ohne Zeilen 11, 12, 15, 17)		i	
10	Column and Color and Color (Cities Ecolor 11, 12, 10, 17)	<u> </u>	I	
		Anzahl der Geräte		EUD O
4,			i	EUR Ct
17	Geräte, bei denen die Jugendfreigabe versagt wurde oder zu versagen wäre	<u> </u>	I	
4.0	Spielvergnügungssteuer (Summe der Zeilen 12 bis 17)			EUR Ct
18		_		
19	Unterschrift			
	Die Anlage StO habe ich dieser Steuererklärung beigefügt			
	Datum. eigenhändige Unterschrift des Halters oder dessen gesetzlichen Vertreter			
20	Rechtsbehelfsbelehrung			
	Diese Steuererklärung steht gemäß § 168 Abgabenordnung einem Bescheid Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Gegen diese Steuererklärung kann innerh			
	beim Amt Schönberger Land Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruc			
	Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, zu erheben.			
21	Rechtsgrundlage			
	Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund der Spielvergnügungssteu	uersatzung der Stadt	Dassow vom 26.	10. 2010.
22	Hinweis			
	Bitte beachten Sie, dass sowohl der Eingang dieser Erklärung beim Amt Sch	nönherger Landals a	uch der Eingang	der Steller auf dem
	unten aufgeführetn Konto bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats		aon aor Engang (	aor otoaci aur acili
	Sparkasse Mecklenburg- Nordwest	BLZ 140510 00		Kto. 1000038196

				Kalendermonat	Jahr			
Steuernummer								
Name bzw. Firma des Halters der Spielgeräte	ers der Spielgeräte							
			Nummer dieser Seite		Gesamtanzahl der Seiten der Anlage StO			
Anlage StO		Seite		von				
					Zeitraum der Ablesung	r Ablesund	Zeitpunkt der	ıkt der
					(in dem die erklärte Bruttokasse angefallen ist)	tokasse angefallen ist)		
Aufstellort	Art des Gerätes 1)	Name des Gerätes	Zulassungsummer	Bruttokasse in EUR 2)	ersten Tages (=Datum des letzten Tages der vorhergehenden Ablesung)	Datum des letzten Tages (=Datum der Ablesung) 2)	Inbetrieb- nahme 3)	Außerbe- triebnahme 3)
1) Gerät mit Gewin	nmöglichkeit =	1) Gerät mit Gewinnmöglichkeit =1; Gerät ohne Gewinnmöglichkeit =2; Gerät ohne Jugendfreigabe =3	nnmöglichkeit =2 ; G	erät ohne Jugen	dfreigabe =3			
2) Werte sind nur fi	ür Geräte anzu	2) Werte sind nur für Geräte anzugeben, deren Nutzung der Besteuerung nach der Bruttokasse unterliegt	ng der Besteuerung	nach der Bruttoka	asse unterliegt			
3) Ist nur anzugebe	en, wenn In- od	3) Ist nur anzugeben, wenn In- oder Außerbetriebnahme in den Erklärungszeitraum fallen	ne in den Erklärungs	szeitraum fallen				

#### Bauleitplanung der Gemeinde

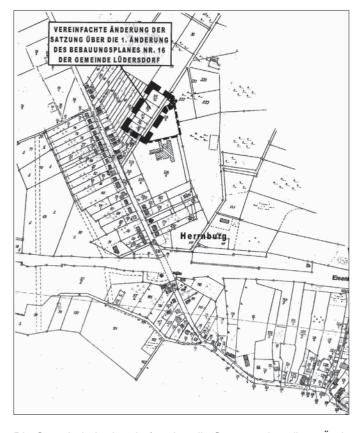
Betrifft: Satzung über die Vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Ge-

meinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16. westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges

Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die Vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges

Der Geltungsbereich der Satzung über die Vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 bezieht sich auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 und ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



Die Gemeinde Lüdersdorf ändert die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 im Vereinfachten Verfahren als 1. Änderung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16. Berührt sind Belange der Waldumwandlung. Hier sollen wieder die Ausnutzungsmöglichkeiten, wie in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 (Ursprungssatzung) genutzt werden. Dies bedeutet, dass nur der gesetzlich geforderte Waldabstand gemäß Ursprungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 16 einzuhalten ist.

Die Gemeinde Lüdersdorf führt zur Wahrung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg die Beteiligung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB durch.

Die Gemeinde Lüdersdorf macht die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Vereinfachte Änderung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnereiweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule in der Zeit

vom 10. Dezember 2010 bis zum 12. Januar 2011

öffentlich bekannt. Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung liegen öffentlich zur Einsichtnahme im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg, Bauamt, während folgender Zeiten

Montag - Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Vereinfachte Änderung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf verfügt weder über einen Umweltbericht noch über eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist dies nicht erforderlich.

Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Lüdersdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdersdorf, den 15.11.2010

gez. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

der Gemeinde Lüdersdorf

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betr.: Bebauungsplan Nr. 13 "Wohngebiet Dr.-Leber-Straße" Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 28.10.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohngebiet Dr.-Leber-Straße" gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 13 wird eine Fläche für eine Bebauung mit ca. acht Einfamilienhäusern vorbereitet, die städtebaulich als Ergänzung des seit 1996 bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohnparkanlage Tannenwald" zu definieren ist. In der Vergangenheit war diese Fläche Standort einer Garagenanlage und mehrerer Gartenanlagen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

#### vom 06. Dezember 2010 bis zum 07. Januar 2010

während folgender Zeiten im Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während dieser Zeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

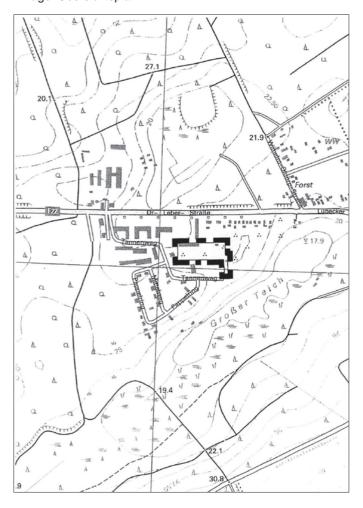
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a durchgeführt wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan in Form der Berichtigung angepasst.

Selmsdorf, den 1. November 2010

gez. Hitzigrat Bürgermeister (LS)

Anlage: Übersichtsplan



## Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 28. Oktober 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 26. Oktober 2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Lüdersdorf erhebt eine Vergnügungssteuer für den Aufwand und für die Nutzung von Spielgeräten, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Gemeinde Lüdersdorf gelegen ist und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.

- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Gewerbeordnung)
- b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games,
- c) Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.
- (3) Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, sowie der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die
- a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60a Absatz 3 GewO erforderlich

## Steuerschuldner/in und Haftungsschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die/der Halter/in des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen haften als Gesamtschuld-
- (2) Die/der Eigentümer/in oder Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn sie/er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet sie/er, wenn sie/er seine Anzeigepflicht (§ 6) schuldhaft verletzen.

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spieloder Geschicklichkeitsgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist diese bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist die elektronisch gezählte Bruttokasse des Gerätes. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und c) ist die Anzahl der Geräte (Slückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

#### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und Computer (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen

i. S. des § 33i GewO

40,00 €

b) an anderen Aufstellorten

20,00 €

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde und zu versagen wäre, 500,00 € je Spielgerät und Kalendermonat.
- (4) Unterschreitet die elektronische gezählte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 200,00 €, so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung).

Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichwertiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

#### **§ 6**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Sowohl die/der Steuerschuldner/in als auch die/der Eigentümer/in oder die/der Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes hat die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Lüdersdorf, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten, deren Nutzung nach dem Stückzahlmaßstab besteuert wird, gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes Spielgerät fort.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

#### § 7

#### Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jeden Kalendermonats.

#### § 8

#### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am 20. Tag des Folgemonats fällig.

#### § 9

#### Steueranmeldung, Festsetzung

- (1) Die/der Steuerschuldner/in ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Eine Steueranmeldung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Gemeinde Lüdersdorf, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- (2) Die Steueranmeldung hat in amtlich vorgeschriebener Form zu erfolgen (§ 150 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung AO). Sie hat insbesondere Angaben zu dem Standpunkt, der Art des Gerätes, der Zulassungsnummer der Geräte und zu den Zeitpunkt der Ablesung der Besteuerungsgrundlagen sowie der In- und Außerbetriebnahme der Geräte zu enthalten.
- (3) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuersatzes ein anderer monatlicher zu entrichtender Betrag ergibt.
- (4) Stellt die Gemeinde Lüdersdorf, über das Amt Schönberger Land, von der Anmeldung abweichende Besteuerungsgrundlagen fest, so setzt sie die Steuer durch Bescheid unbefristet fest. Absatz 3 gilt analog.
- (5) Gibt die/der Steuerschuldner/in eine Steueranmeldung nicht fristgerecht oder eine unvollständige Steueranmeldung ab, so kann die Steuer aufgrund einer Schätzung (§ 162 AO) unbefristet festgesetzt werden. Absatz 3 gilt analog. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge gemäß § 152 AO festgesetzt werden.
- (6) Ist die Auslesung des Zählwerkes zum Ende eines Kalendermonats aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, so

ist eine Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) wie folgt zulässig. Die elektronisch gezählte Bruttokasse, die bei der Auslesung des Spielgerätes, auf den Kalendermonat entfällt, der dem angemeldeten Kalendermonat folgt, wird für den angemeldeten Kalendermonat angemeldet. Die gemäß Satz 2 bereits für den vorhergehenden Kalendermonat angemeldete Bruttokasse kann daher in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich angefallen ist, bei der Anmeldung unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Steueranmeldung muss vom Halter/in eigenhändig unterschrieben werden. Die/der Halter/in kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist im Original der Gemeinde Lüdersdorf, über dem Amt Schönberger Land, zu überlassen.

#### **§ 10**

#### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Gemeinde Lüdersdorf, über das Amt Schönberger Land, auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

#### § 11

#### Prüfung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Die/der Steuerpflichtige sowie der Eigentümer/Besitzer der Aufstellräume der Geräte hat das Betreten der Aufstellräume während der Geschäftszeiten durch Angestellte/Beamte des Amt Schönberger Land zum Zwecke der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Auf Anforderung der prüfenden Angestellten/Beamten sind Geschäftunterlagen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen hat die Auslesung Einspielergebnisse der Spielgeräte in Gegenwart eines Angestellten/Beamten des Amtes Schönberger Land zu erfolgen.

#### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 6 und 9 bis 11 zuwiderhandelt.

#### § 13

#### Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellten Spielgeräten sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die betreffenden Spielgeräte bei der Gemeinde Lüdersdorf, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen.

#### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit Ablauf des vorhergehenden Tages tritt die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 16.02.1994 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 28. Oktober 2010

gez. Dr. Huzel Bürgermeister (LS)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

		Bitte weiße Felder ausf	ïillen	ı	
Zeile	An das	DILLE WEILSE I GIGGI GGS	ullen	Fingano	svermerk
1	Amt Schönberger Land	d		Elligang	overment
	Abt. Kämmerei				
	Am Markt 15				
	23923 Schönberg				
2	Steuernummer			]	
	(=Personenkontonummer)		J		
	Spielverapijaupas	otouar für			
	Spielvergnügungs Kalendermonat	Jahr	٦		
3	Kalendermonat	Jaili	┪		
4	A. Allgemeine Angaben				
`	A. Aligerileine Arigaberi			1	7
5	Name bzw. Firma des Halters der Spield	geräte		aaf. abweichender Firmenname	-
6	Straße. Hausnummer				-
7	Postleitzahl. Ort			I	-
8	E-Mail-Adresse (freiwillia)			Telefon (freiwillia)	J
9	B. Berechnung deer Ste	euer			
10	Geräte mit Gewinnmöglichkeit				
11	Anzahl der Geräte (incl. 12	ohne Zeilen 15, 16, 17)		Ste	
12	Anzahl der Geräte, deren l	Bruttoklasse unter		Steuersatz in EUR EUR	Ct
'2	200 EUR liegt (§ 5 Abs. 4 de		<u> </u>	Steuersatz EUR	Ct
13	Bruttoklasse der Geräte	pilo 12)			
l	(It. Zeile 11 <u>ohne</u> Geräte der Ze	elle (2)			
14	Geräte ohne Gewinnmöglichkei	<u>t</u>			
			Anzahl der Geräte	Steuersatz in EUR EUR	Ct
15	Geräte mit Aufstellort inne	rhalb von Spielhallen		I LOW	
	(ohne Zeilen 11,16,17)				
16	Geräte an anderen Aufstel	llorten (ohne Zeilen 11, 12, 15, 17)	<u> </u>	<u> </u>	
			Anzahl der Geräte		
l				EUR	Ct
17	Geräte, bei denen die Jugendfreigabe	e versagt wurde oder zu versagen wäre	<u> </u>	J <u> </u>	
l				EUR	Ct
18	Spielvergnügungssteuer (Su	umme der Zeilen 12 bis 17)			
19	Unterschrift				
	Die Anlage StO habe ich dieser St	teuererklärung beigefügt			
	Datum. eigenhändige Unterschrift des H	Halters oder dessen gesetzlichen Vertreter			
20	Rechtsbehelfsbelehrung	3			
		aß § 168 Abgabenordnung einem Bescheid			
		. Gegen diese Steuererkläung kann innerh erspruch eingelegt werden. Die Widerspruc			
	Schönberger Land, Am Markt 15,				
21	Rechtsgrundlage				
		erfolgt aufgrund der Spielvergnügungsstet	 uersatzung der Geme	einde Lüdersdorf vom 28.10.20	10.
22	Hinweis				
		ler Eingang dieser Erklärung beim Amt Scl	nönherger I and als a	auch der Fingang der Steuer au	f dem
		i 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats		acon der Eingang der Stedel au	TOTAL
	Sparkasse Mecklenburg- Nordwes	st	BLZ 140510 00	Kto. 1000	0038196

Steuernummer								
Name bzw. Firma des Halters der Spielgeräte	rs der Spielgeräte							
			Nummer dieser Seite		Gesamtanzahl der Seiten der Anlage StO			
Anlage StO		Seite		von				
					Zeitraum der Ablesung	er Ablesund	Zeitpunkt der	ıkt der
					(in dem die erklärte Bru	(in dem die erklärte Bruttokasse angefallen ist)		
4 c    c	Art des Gerätes 1)	Name des Geräfes	2000001100011000112	Bruttokasse in FUR 20	ersten Tages (=Datum des letzten Tages der vorhergehenden Ablesung)	Datum des letzten Tages (=Datum der Ablesung)	Inbetrieb-	Außerbe-
Joine			Zulassaligslialillel	ĺ	(7	(7		
1) Gerät mit Gewin	nmöglichkeit =	1) Gerät mit Gewinnmöglichkeit =1; Gerät ohne Gewinnmöglichkeit =2; Gerät ohne Jugendfreigabe =3	ınmöglichkeit =2 ; G	erät ohne Jugen	dfreigabe =3			
2) Werte sind nur fi	ir Geräte anzu	2) Werte sind nur für Geräte anzugeben, deren Nutzung der Besteuerung nach der Bruttokasse unterliegt	ig der Besteuerung i	nach der Bruttok	asse unterliegt			
3) Ist nur anzugebe	en, wenn In- oc	3) Ist nur anzugeben, wenn In- oder Außerbetriebnahme in den Erklärungszeitraum fallen	ne in den Erklärungs	szeitraum tallen				

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 2. November 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 GVOBI. M-V S. 396) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetz (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBI M-V S. 522, ber. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBI. M-V S. 91 ff.) und der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2010 nachfolgende Satzung erlassen:

- § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 16. August 2006 wird wie folgt neu gefasst:
- Bei verspätetem Abholen des Kindes sowie bei einem Mehrbedarf in den Ferien innerhalb der Öffnungszeit des Hortes wird eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde laut Anlage 1 erhoben. Die Gebühr wird zum Ende des Betreuungsjahres durch Gebührenbescheid erho-

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in

Lüdersdorf, den 2. November 2010

gez. Dr. Huzel (LS) Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### 3. Änderung

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. Januar 2009:

Kindertageseinrichtung "Haus der kleinen Waldgeister", Staunsfeld 40, 23923 Herrnburg

#### 1. Kindergarten

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Land und Landkreis	130,00 €	74,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	155,25 €	115,38 €	93,94 €
Eltern	135,00 €	100,00 €	86,00 €
Gesamt	420,25 €	289,38 €	223,94 €

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. September 2008:

Kindertageseinrichtung "Haus der kleinen Landmäuse", Am Brink 1, 23923 Wahrsow

#### 2. Kindergarten

	ganztags	l eilzeit	halbtags
Land und Landkreis	130,00 €	74,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	144,50 €	105,01 €	82,27 €
Eltern	120,00 €	90,00 €	80,00 €
Gesamt	394,50 €	269,01 €	206,27 €

Kostenaufteilung gültig ab dem 01.September 2008:

Kindertageseinrichtung Hort der Grundschule Herrnburg, Gärtnereiweg 7, 23923 Herrnburg

#### 3. Hort

	ganziags	renzen
Land und Landkreis	79,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	80,16 €	56,21 €
Eltern	78,00 €	50,00 €
Gesamt	237,16 €	150,21 €

#### 4. Mehrbedarf Eltern:

"Haus der kleinen Landmäuse" und "Haus der kleinen Waldgeister"

Verspätetes Abholen des Kindes je angefangene Stunde 11,00€

Hort in der Grundschule

Verspätetes Abholen des Kindes je angefangene Stunde 11,00€ Mehrbedarf in den Ferien Innerhalb der Öffnungszeit je angefangene Stunde 1,90€

Amt Schönberger Land Stadt Schönberg

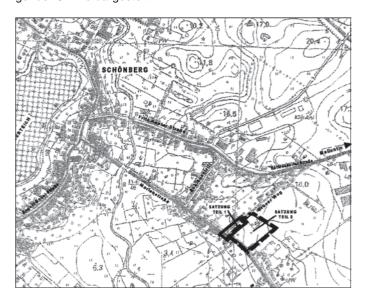
## Amtliche Bekanntmachung

Betrifft:

Satzung über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Grüner Weg/Marienstraße in Schönberg nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat auf ihrer Sitzung am 04.11.2010 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Satzung über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Grüner Weg/Marienstraße in Schönberg nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gefasst. Die Entwürfe der Planzeichnung wurden gebilligt und sind für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung der Satzung zu nutzen. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Grenzen für die beabsichtigte Satzung sind in nachfolgender Skizze dargestellt.



Die Stadt Schönberg macht die Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die Feststellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Grüner Weg/Marienstraße in Schönberg nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Zeit

#### vom 15. Dezember 2010 bis zum 17. Januar 2011

öffentlich bekannt. Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung liegen öffentlich zur Einsichtnahme im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg, Bauamt, während folgender Zeiten

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für die Satzung, die auf der Grundlage des § 34 BauGB aufgestellt wird, ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich.

Schönberg, den 18. November 2010

gez. Götze (Siegel)

Erster stellv. Bürgermeister der Stadt Schönberg

## Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19. November 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 378) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 4. November 2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schönberg erhebt eine Vergnügungssteuer für den Aufwand und für die Nutzung von Spielgeräten, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Stadt Schönberg gelegen ist und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung)
- b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV Geräten, Fun-Games,
- c) Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.

- (3) Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, sowie der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die
- a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist

#### § 2

#### Steuerschuldner/in und Haftungsschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die/der Halter/in des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen haften als Gesamtschuldner
- (2) Die/der Eigentümer/in oder Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn sie/er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet sie/er, wenn sie/er seine Anzeigepflicht (§ 6) schuldhaft verletzen.

## § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spiel- oder Geschicklichkeitsgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist diese bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist die elektronisch gezählte Bruttokasse des Gerätes. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und c) ist die Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

#### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und Computer (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen

i. S. des § 33 i GewO

40,00 EUR

b) an anderen Aufstellorten

20,00 EUR

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde und zu versagen wäre, 500,00 EUR je Spielgerät und Kalendermonat.

- (4) Unterschreitet die elektronische gezählte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 500,00 EUR so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 50,00 EUR (Mindestbesteuerung) Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichwertiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

#### § 6

#### Anzeigepflicht

(1) Sowohl die/der Steuerschuldner/in als auch die/der Eigentümer/in oder die/der Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes hat die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen.

Bei Spielgeräten, deren Nutzung nach dem Stückzahlmaßstab besteuert wird, gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes Spielgerät fort.

(2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

#### **Entstehung der Steuer**

Die Steuer entsteht mit Ablauf jeden Kalendermonats.

#### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am 20. Tag des Folgemonats fällig.

#### § 9

#### Steueranmeldung, Festsetzung

- (1) Die/der Steuerschuldner/in ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Eine Steueranmeldung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- (2) Die Steueranmeldung hat in amtlich vorgeschriebener Form zu erfolgen (§ 150 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung -AO). Sie hat insbesondere Angaben zu dem Standpunkt, der Art des Gerätes, der Zulassungsnummer der Geräte und zu den Zeitpunkt der Ablesung der Besteuerungsgrundlagen sowie der In- und Außerbetriebnahme der Geräte zu enthalten.
- (3) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuersatzes ein anderer monatlicher zu entrichtender Betrag ergibt.
- (4) Stellt die Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, von der Anmeldung abweichende Besteuerungsgrundlagen fest, so setzt sie die Steuer durch Bescheid unbefristet fest. Absatz 3 gilt analog.
- (5) Gibt die/der Steuerschuldner/in eine Steueranmeldung nicht fristgerecht oder eine unvollständige Steueranmeldung ab, so kann die Steuer aufgrund einer Schätzung (§ 162 AO) unbefristet festgesetzt werden. Absatz 3 gilt analog. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge gemäß § 152 AO festgesetzt werden.
- (6) Ist die Auslesung des Zählwerkes zum Ende eines Kalendermonats aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, so ist eine Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) wie folgt zuläs-

Die elektronisch gezählte Bruttokasse, die bei der Auslesung des Spielgerätes, auf den Kalendermonat entfällt, der dem angemeldeten Kalendermonat folgt, wird für den angemeldeten Kalendermonat angemeldet. Die gemäß Satz 2 bereits für den

vorhergehenden Kalendermonat angemeldete Bruttokasse kann daher in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich angefallen ist, bei der Anmeldung unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Steueranmeldung muss vom Halter/in eigenhändig unterschrieben werden. Die/der Halter/in kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist im Original der Stadt Schönberg, über dem Amt Schönberger Land, zu überlassen.

#### § 10

#### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

#### § 11

#### Prüfung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Die/der Steuerpflichtige sowie der Eigentümer/Besitzer der Aufstellräume der Geräte hat das Betreten der Aufstellräume während der Geschäftszeiten durch Angestellte/Beamte des Amt Schönberger Land zum Zwecke der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Auf Anforderung der prüfenden Angestellten/Beamten sind Geschäftunterlagen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen hat die Auslesung Einspielergebnisse der Spielgeräte in Gegenwart eines Angestellten/Beamten des Amtes Schönberger Land zu erfolgen.

#### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 6 und 9 bis 11 zuwider handelt.

#### § 13

#### Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellten Spielgeräten sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die betreffenden Spielgeräte bei der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen.

#### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit Ablauf des vorhergehenden Tages tritt die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 26.03.1992 außer Kraft.

Schönberg, den 19. November 2010

aez. Götze (LS)

#### Erster stellv. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

				Kalendermonat	Jahr			
Steuernummer								
Name bzw. Firma des Halters der Spielgeräte	s der Spielgeräte							
			Nummer dieser Seite		Gesamtanzahl der Seiten der Anlage StO			
Anlage StO		Seite		von				
					Zeitraum der Ablesung	r Ablesung	Zeitpunkt der	kt der
Aufstellort	Art des Gerätes 1)	Name des Gerätes	Jemminashing	Bruttokasse in EUR 2)	(in dem die erklärte Bruttokasse angefallen ist)  ersten Tages (=Datum des letzten Tages der vorhergehenden Ablesung) (=Datum der Ablesung)	tokasse angefallen ist)  Datum des  letzten Tages  (=Datum der Ablesung)	Inbetrieb- nahme 3)	Außerbe- triebnahme 3)
1000000					í	1		
1) Gerät mit Gewini 2) Werte sind nur fü	nmöglichkeit =	1) Gerät mit Gewinnmöglichkeit =1; Gerät ohne Gewinnmöglichkeit =2; Gerät ohne Jugendfreigabe =3 2) Werte sind nur für Geräte anzugeben, deren Nutzung der Besteuerung nach der Bruttokasse unterliedt	ınmöglichkeit =2 ; G	erät ohne Jugen	Afreigabe =3			
3) Ist nur anzugebe	n, wenn In- od	3) Ist nur anzugeben, wenn In- oder Außerbetriebnahme in den Erklärungszeitraum fallen	e in den Erklärungs	szeitraum fallen	30000			

#### Amtliche Bekanntmachung

# Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Windpark Selmsdorf"

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf in ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Windpark Selmsdorf" vom 05.11.2008, bekannt gemacht am 19. Dezember 2008, wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um 1 Jahr verlängert.

#### § 2

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist; spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten.

#### Hinweise:

#### Entschädigungen

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Verlängerung der

Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

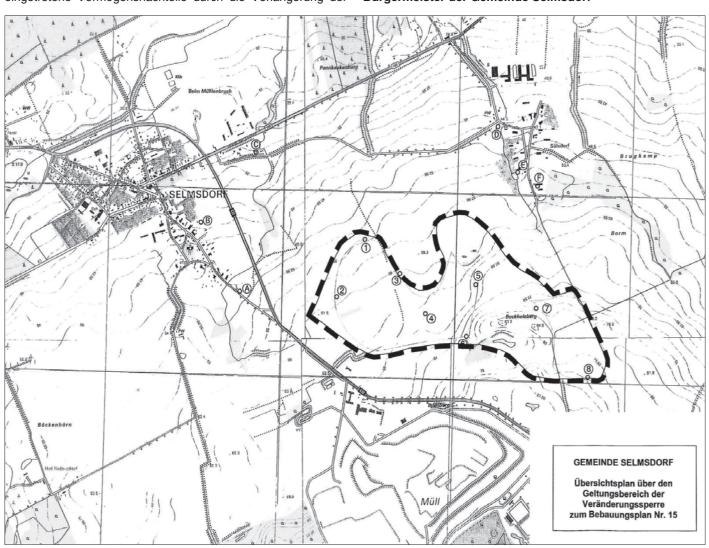
Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte unten dargestellt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich 4 - Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Selmsdorf, den 15.11.2010

gez. Hitzigrat (LS)
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf



# Bürgerinformationen

#### **Nachruf**

Die Stadt Schönberg trauert um ihren ehemaligen Stadtvertreter

#### Herrn Jörg Sommer

13.12.1963

27.10.2010

Herr Sommer hat sich von 1999 bis 2004 in der Stadt Schönberg als Stadtvertreter, Ausschussvorsitzender und Mitglied in verschiedenen Ausschüssen der Stadt mit vielfältigen Aktivitäten engagiert. Unser Mitgefühl gilt der Familie. Wir werden Jörg Sommer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lutz Götze

Erster stellv. Bürgermeister

## Anstehende Sitzungstermine im Amtsbereich des Amtes Schönberger Land im Monat Dezember

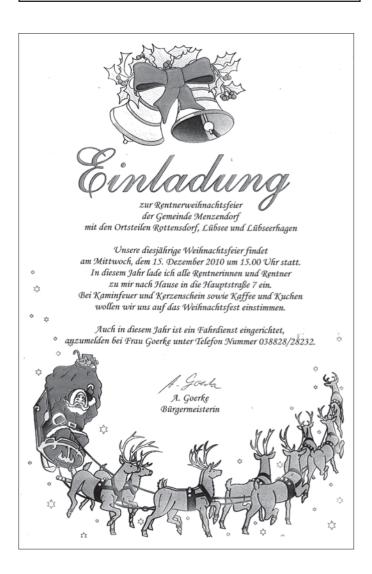
(Soweit bis Redaktionsschluss bekanntl) (Vorbehaltlich Änderungen!)

Stadt/Gemeinde	Sitzungsdatum	Gremium
Amt Schönberger Land	02.12.2010	Amtsausschuss
Gemeinde Lüdersdorf	07.12.2010 14.12.2010	Bauausschuss Finanzausschuss
Gemeinde Menzendorf	09.12.2010 09.12.2010	Finanzausschuss Gemeindevertretung
Gemeinde Niendorf	07.12.2010 07.12.2010	Finanzausschuss Gemeindevertretung
Gemeinde Papenhusen	07.12.2010 07.12.2010	Finanzausschuss Gemeindevertretung
Gemeinde Selmsdorf	06.12.2010	Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Senioren
	07.12.2010	Ausschuss für Gemeindemarketing
	09.12.2010 15.12.2010	Gemeindevertretung Bau- und Umweltaus- schuss
	16.12.2010	Haupt- und Finanzaus- schuss
Stadt Dassow	08.12.2010 16.12.2010	Stadtvertretung Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr
Stadt Schönberg	09.12.2010	Stadtvertretung

#### Bekanntmachung

Das Amt Schönberger Land teilt mit, dass die Wohngeldstelle des Amtes Schönberger Land am 07. Dezember 2010 auf Grund einer Weiterbildungsmaßnahme geschlossen bleibt.

FB III



## Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

ich habe mich über Ihre zahlreiche Teilnahme zum Empfang des Martensmann 2010 gleich unseren Gästen sehr gefreut. In wenigen Wochen - eigentlich Tagen - geht das Jahr 2010 zu Ende. Jeder für sich wird beurteilen, inwieweit dieses Jahr erfolgreich war oder weniger gute Ergebnisse aufzuweisen hatte. Wenn ich das Resümee für unsere Stadt ziehen soll, dann würde ich dieses Jahr als durchwachsen bewerten. Durchwachsen deshalb, weil zwar einiges erreicht worden ist, es aber immer noch Dinge gibt, deren Lösung auf sich warten lässt. Diese weiter zu verfolgen und Neues in Angriff zu nehmen muss oberste Priorität für das folgende Jahr haben. Und dabei gilt es, so wie es während der Einwohnerversammlung angesprochen wurde, mehr unsere Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, deren Gedanken und Ideen zu hinterfragen um noch besser, noch bürgernäher die Entwicklung der Stadt und der Lebensbedingungen unserer Menschen gestalten zu können.

Viele von Ihnen freuen sich bereits auf das Weihnachtsfest, sind bereits geraume Zeit damit beschäftigt, Geschenke für Ihre Lieben zu besorgen.

Auch ich freue mich auf diese Tage in der Hoffnung, ein wenig verschnaufen zu können und alle Kinder wieder einmal begrüßen zu können.

Mit dem Weihnachtsmarkt am 11. und 12. Dezember läuten wir dann die "heiße Phase" des Weihnachtsfestes ein. Und auch dort denke ich, Sie alle begrüßen zu können.

Für die Weihnachtsfeiertage wünsche ich Ihnen allen ein frohes Fest.

Für das wenige Tage später beginnende neue Jahr 2011 erlaube ich mir allen Schönbergerinnen und Schönbergern, allen Lesern des "Amtsblattes" und auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung des Amtes Schönberger Land viel Gesundheit, Glück und Erfolge zu wünschen

Lutz Götze amt. Bürgermeister



## Einladung zum gemütlichen Weihnachtsnachmittag und Glühweinabend am Samstag, dem 04.12.2010, ab 15 Uhr

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lockwisch sind mit ihren Familien, Freunden und Bekannten im Gemeinde/ Feuerwehrgerätehaus herzlich willkommen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt (Kaffee, Stollen, Glühwein, Würstchengrillen am Lagerfeuer u. v. m.).

Für die Kinder findet ab 14.30 Uhr eine Weihnachtsbäckerei statt. Anmeldungen nimmt bis zum 29.11.2010 Reiner Behrens, Tel. 20919, entgegen

... vielleicht kommt auch der Weihnachtsmann!

Wir freuen uns auf Ihr/euer Kommen und wünschen allen Einwohnern der Gemeinde Lockwisch eine schöne Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest!

## Veranstaltungen

# Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Dezember 2010

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
01.12.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr Getränkestützpunkt Marienstraße 38	BRH
02.12.2010	Gerrankestutzpunkt Marieristrabe 36     Gruppe Wassergymnastik Ostseetherme Boltenhagen	BRH
07.12.2010	Sitzung Erweiterter Vorstand 14.30 Uhr Sportlerheim Schönberg	BRH
07.12.2010	Gruppe Wassergymnastik Ostseetherme     Boltenhagen	BRH
08.12.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr Getränkestützpunkt Marienstraße 38	BRH
08.12.2010	Rentnerweihnachtsfeier 14.30 Uhr im Späldälgebäude in Schönberg, Johann-Boye-Straße	Schönberger Späldäl e. V.
14.12.2010	Gruppe Wassergymnastik Ostseetherme Boltenhagen	BRH

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
15.12.2010	Weihnachtsfeier	BRH
	15.00 Uhr Hofcafé Petersberg	
16.12.2010	2. Gruppe Wassergymnastik Ostseetherme	)
	Boltenhagen	BRH
21.12.2010	1. Gruppe Wassergymnastik Ostseetherme	BRH
	Boltenhagen	
22.12.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr	BRH
	Getränkestützpunkt Marienstraße 38	
23.12.2010	Feuerzangenbowle als Getränk und	Kino
	Feuerzangenbowle - Der Film	
	Einlass: 18.00 Uhr, Filmbeginn: 19.00 Uhr	Schönberg
28.12.2010	Gruppe Wassergymnastik	BRH
	Ostseetherme Boltenhagen	
29.12.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr	BRH
	Getränkestützpunkt Marienstraße 38	
30.12.2010	5. NWM-Cup der 2. Männermannschaft	FC
	18.00 Uhr Palmberghalle	Schönberg
	- -	95 e. V.

### Weitere Angebote des Vereins "Jugend und Freizeit" e. V.

immer montags	
15.00 - 16.00 Uhr	Kinderturnen von 0 - 3 Jahren
16.00 - 17.00 Uhr	Spiel und Spaß für Kinder von 8 - 12
17.00 - 18.30 Uhr	allgem. Sportgruppe
19.00 - 21.00 Uhr	Basketball für Jugendliche ab 14
20.00 - 22.00 Uhr	Volleyball
immer donnerstag	gs
19.00 - 20.00 Uhr	Volleyball für Mädchen
20.00 - 22.00 Uhr	Volleyball
immer freitags	
19.00 - 21.00 Uhr	allgem. Sportgruppe
immer sonntags	
15.00 - 18.00 Uhr	Fußball

# Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte,

#### Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15.00 - 16.00	Schönberg Gymnastik-	Senioren-
		raum der Palmberghalle	gymnastik
	16.30 - 17.30	Schönberg Gymnastik-	Senioren-
		raum der Palmberghalle	gymnastik
	18.30 - 20.00	Schönberg Gymnastik-	Hatha-Yoga für
		raum der Palmberghalle	Fortgeschrittene
dienstags	17.30 - 18.30	Schönberg Katharinen-	Wirbelsäulen-
_		haus	gymnastik
	19.30 - 21.00	Schönberg Gymnastik- raum der Palmberghalle	Tai Chi
mittwochs	19.00 - 21.00	Grundschule am	Ölmalen
		Oberteich	(14-täglich
			gerade KW)
donnerstags	18.00 - 19.00	Schönberg	Fit ab 40
•		Palmberghalle	
	19.00 - 20.00	Schönberg Palmberg- halle	Tae Bo

#### Achtung!

Neuer Sitz der Verwaltung der Familienbildungsstätte:

Pelzerstr. 15 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881/759522 Fax: 03881/2413

#### Ganzjährige Kursangebote:

Unverbindlicher Einstieg ohne Voranmeldung jederzeit möglich: Weitere Informationen unter 038828/25550 bzw. 21170

Montag		
17.15 - 18.15 Uhr	Rückenkräftigungs- training	Rudi's kleines Volkshaus
19.00 - 20.00 Uhr	Bodyworkout	Palmberghalle
Dienstag		
09.30 - 10.30 Uhr	Rückenkräftigungs- training	Rudi's kleines Volkshaus
18.45 - 19.45 Uhr	Rückenkräftigungs- training	Rudi's kleines Volkshaus
19.00 - 20.00 Uhr	Step Fatburner	Palmberghalle

### Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Dezember 2010

Sie wissen noch nicht was der Dezember für Sie bereit hält?

Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

Immer montags Seniorensport in der Turnhalle der

**Grundschule Herrnburg** 16.30 Uhr Wann?

immer dienstags

"Kreativwerkstatt"

(außer Schulferien) Wo? Bücherei des SFH im

Einkaufszentrum Herrnburg

Wann? 15.15 Uhr - Kinderkurs

16.30 Uhr - Kurs für Jugendliche von 12 - 15 Jahren

Treff der Singergruppe "HARMONIE"

Wo? Seniorenklub,

Hauptstr. 10 A in Herrnburg

18 15 Uhr Wann?

Veranstalter: Seniorenverband BRH

**OV Lüdersdorf** 

immer dienstags Seniorentreff

im Jugendklub Lüdersdorf, Wo?

Hauptstr. 7

Wann? 13.30 Uhr

Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

Skatnachmittag

Seniorenklub, Hauptstr. 10 A Wo?

in Herrnburg

Wann? 14.00 Uhr

Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV

Lüdersdorf

Wald-Erlebnis-Gruppe

Waldparkplatz Straße Schattin Wo?

Wann? 15.00 Uhr Veranstalter: SF Herrnburg

#### Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze:01749775630)

Dienstag	Boxen allgemein	16.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	Fußball für Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder	17.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für	
	Frauen	19.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20.00 - 21.30 Uhr
Donnerstag	Boxen allgemein	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20.15 - 21.45 Uhr

#### Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüdersdorf Dezember 2010

03.12.2010	Senioren- weihnachtsfeier	Ortswehr Schattin	
04.12.2010	Skat	Ortswehr Neuleben	15.00 Uhr
04.12.2010	Weihnachtsfeier	Ortswehr Herrnburg	19.00 Uhr
10.12.2010	Weihnachtsfeier	Gemeindewehr	
11.12.2010	Weihnachtsfeier	Ortswehr Neuleben	19.00 Uhr

#### Veranstaltungskalender der Stadt Dassow

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
04.12.2010	XXL-Party	Dornbuschhalle
04.12.2010	Seniorenweihnachtsfeier	Pötenitz
04.12.2010	Seniorenweihnachtsfeier	Harkensee/
		Gemeindehaus
04.12.2010,	Seniorenweihnachtsfeier	Dornbuschhalle
14.00 Uhr	der Stadt Dassow	
06.12.2010	Nikolausfeier mit dem	
	Heimatverein	
19.12.2010	Liederkreis Dassow	Foyer Dornbuschhalle
19.12.2010	Weihnachtsoratorium 1 - 3	kulturgut Dönkendorf
	Johann Sebastian Bach	
24.12.2010,	Turmblasen	vor der Ev. Kirche
13.30 Uhr	mit Weihnachtsmann,	
	Glühwein	
26.12.2010	Weihnachtlicher	kulturgut Dönkendorf
	Liederabend	
31.12.2010	Festlicher Jahresausklang	kulturgut Dönkendorf

#### Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

#### Träger der Familiebegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet, sie ist für alle Generationen offen und ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Gepflegte, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden Sie ein.

Ein gut ausgestatteter Kleinkinderspielplatz wartet auf seine Besucher.

Wir sind immer für Sie da.

Montag

14.30 - 15.30 Uhr Gehirnjogging und Gedächtnistraining 15.00 - 17.00 Uhr Töpfern für Fortgeschrittene

Dienstag

14.00 - 17.00 Uhr Seniorencafe

kreatives Gestalten für Kinder ab 8 Jahren 14.30 - 17.00 Uhr 14.30 - 17.00 Uhr Spiel und Kontaktgruppe für Eltern mit

Kleinkindern ab 6 Monate

18.30 - 20.00 Uhr Yoga

Mittwoch

14.00 - 15.00 Uhr Seniorengymnastik

20.00 - 21.30 Uhr Yoga (Anmeldung immer möglich)

Donnerstag

15.00 - 17.00 Uhr Töpfern für Anfänger (Einstieg jederzeit) 15.00 - 17.00 Uhr Spielenachmittag für Jung und Alt

Jeden 1. Dienstag im Monat

9.30 Uhr Frühstück mit prominenten Gästen

Jeden letzten Donnerstag im Monat

15.00 Uhr Gemütliches Beisammensein bei Kaffee

und Kuchen für alle Geburtstagskinder ab

70 Jahre

# Veranstaltungskalender der Gemeinde Selmsdorf

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
01.12.2010	Burkhard Wunder erzählt Geschichten 14.00 bis 15.00 Uhr (Vorlesestunde für Kinder von 5 - 8 Jahren)	Aula Schule Selmsdorf
04./05.12.10	Selmsdorfer Weihnachtsmarkt 10.00 Uhr	Kirchengemeindeplatz Selmsdorf
05.12.2010	2. Jahreskonzert der Musikschule Carl Orff 16.00 Uhr	Schulsporthalle Selmsdorf
06 09.12.10	"Bücher beißen nicht" 13.00 bis 15.00 Uhr (Vorlesestunde für Kinder von 6 - 11 Jahren)	Aula Schule Selmsdorf
08.12.2010	Senioren-Weihnachtsfeier 14.00 bis 20.00 Uhr	Schulsporthalle Selmsdorf
17.12.2010 31.12.2010	Ronja Räubertochter 9.00 Uhr Sylvester 19.00 bis 24.00 Uhr	Lübecker Theater Schulsporthalle Selmsdorf

# Wir gratulieren

# Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Dezember zum Geburtstag

Frau Ursula Arndt	Schönberg	89 Jahre
Frau Anna Bielau	Wahrsow	95 Jahre
Frau Elli Borchardt	Lüdersdorf	87 Jahre
Herrn Klaus Böttcher	Kirch Mummendorf	70 Jahre
Frau Margarete Botzon	Wahrsow	96 Jahre
Frau Cecile Brandt	Schönberg	88 Jahre
Frau Margarete Burde	Rosenhagen	86 Jahre
Frau Emmi Busch	Harkensee	86 Jahre
Herrn Werner Capraro	Herrnburg	80 Jahre
Herrn Karl Cermak	Schönberg	85 Jahre
Frau Lisa Clasen	Schönberg	83 Jahre
Frau Ursula Dau	Schönberg	75 Jahre
Frau Christel Dettmer	Schönberg	89 Jahre
Frau Hildegard Froß	Selmsdorf	95 Jahre
Herrn Hermann Göbel	Harkensee	83 Jahre
Frau Meta Göbel	Harkensee	83 Jahre
Frau Inge Grontzki	Schönberg	82 Jahre
Frau Anneliese Hack	Sülsdorf	89 Jahre
Frau Hildegard Henkel	Grieben	80 Jahre
Herrn Lothar Hinrichs	Schönberg	70 Jahre
Frau Hermine Holomoutzky	Wahrsow	89 Jahre
Frau Christel Hübner	Dassow	70 Jahre
Frau Helene Kaatz	Schönberg	96 Jahre
Frau Ursula Kantorzik	Schönberg	70 Jahre
Frau Eva Kappel	Schönberg	88 Jahre
Herrn Oskar Kappel	Schönberg	85 Jahre
Herrn Willi Karsten	Herrnburg	86 Jahre
Frau Elsbeth Kehlert	Schönberg	80 Jahre
Herrn Dieter Ketels	Herrnburg	70 Jahre
Frau Edeltraud Kindt	Hanstorf	70 Jahre
Frau Gertrud Kneifel	Wahrsow	82 Jahre
Frau Marta Köpnick	Schönberg	88 Jahre
Frau Ute Krause	Wahrsow	94 Jahre
Frau Irma Krüger	Lüdersdorf	84 Jahre
Herrn Karl Heinz	Schönberg	83 Jahre
Frau Liane Laser	Pötenitz	75 Jahre
Frau Rose-Marie Maack	Rupensdorf	75 Jahre
Herrn Heinz Mecklenburg	Schönberg	82 Jahre
Frau Christa Meiburg	Lüdersdorf	70 Jahre

Frau Luise Mews	Harkensee	88 Jahre
Herrn Rolf Miene	Lütgenhof	81 Jahre
Frau Elisabeth Mikkelsen	Lüdersdorf	85 Jahre
Frau Ilse Muckli	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Marlene Neumann	Schönberg	70 Jahre
Frau Christa Nitsch	Schönberg	80 Jahre
Frau Heidi Nöller	Pötenitz	70 Jahre
Herrn Willi Ohls	Wahrsow	84 Jahre
Frau Eva Oldenburg	Palingen	81 Jahre
Frau Elisabeth Potschanteck	Papenhusen	80 Jahre
Frau Olga Rappen	Ollndorf	91 Jahre
Frau Rosa Räsenhöft	Schönberg	100 Jahre
Frau Marie Riewald	Wahrsow	97 Jahre
Frau Leni Rindfleisch	Schönberg	84 Jahre
Frau Edeltraut Ritter	Dassow	81 Jahre
Herrn Walter Roocks	Dassow	87 Jahre
Herrn Erich Ruß	Wahrsow	100 Jahre
Frau Elisabeth Salzwedel	Dassow	94 Jahre
Frau Rita Sauerbier	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Elisabeth Schlüter	Selmsdorf	87 Jahre
Herrn Paul Schüler	Herrnburg	81 Jahre
Herrn Ewald Schulz	Schönberg	75 Jahre
Frau Ursula Schulz	Johannstorf	86 Jahre
Frau Agnes Schümann	Lüdersdorf	85 Jahre
Frau Else Schwarz	Palingen	81 Jahre
Frau Adele Soyke	Schönberg	82 Jahre
Herrn Eckhard Staschik	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Erika Steding	Schönberg	80 Jahre
Frau Hildegard Storm	Schönberg	90 Jahre
Frau Christel Szczyglowski	Palingen	91 Jahre
Frau Else Tamm	Wahrsow	89 Jahre
Frau Helve Toru-Gesswein	Herrnburg	83 Jahre
Frau Edeltraud Treutler	Schönberg	81 Jahre
Frau Gertrud Umling	Feldhusen	86 Jahre
Frau Hildegard Velke	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Margarete Vogt	Schönberg	75 Jahre
Frau Gisela Von Westernhagen	Dassow	88 Jahre
Frau Lieselotte Wiechmann	Dassow	85 Jahre
Frau Frieda Wiese	Schönberg	80 Jahre
Herrn Heinrich Wiese	Schönberg	75 Jahre
Herrn Claus Wittfoht	Herrnburg	70 Jahre
Frau Frieda Zahn	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Angela Zientkowski	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Siegfried Zimmermann	Schönberg	84 Jahre
-	J	





15.00 Uhr

## **Schulnachrichten**

#### Schulnachrichten

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2010/2011 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

#### Was haben wir uns für den Dezember 2010 vorgenommen?

06.12. - An diesem Tag findet unser schon traditionelles Nikolausfrühstück in den Klassen 1 - 4 statt. (Dassower Str.) Lasst euch überraschen, was der Nikolaus und "Co" für euch bereithalten.

#### Besuch eines Weihnachtsmärchens

Die 5. Klassen statten am 06.12.2010 "Der Scheekönigin einen Besuch" in Wismar ab.

Die Grundschule fährt am 15.12.2010 nach Lübeck, um sich die altbekannte Geschichte "Pippi plündert den Weihnachtsbaum" anzusehen.

Wir wünschen viel Spaß dabei!

#### 22.12. - Unser letzter Schultag im alten Jahr ...

Wir stimmen uns auf die bevorstehende Weihnachtszeit ein, denn unser Motto lautet:

Es weihnachtet sehr....

So besucht die Schriftstellerin Simone Busack - vielleicht als "Weihnachtsfrau" verkleidet - die Grundschüler in der Dassower Str., um ihre "Zauberhaften Geschichten" vorzustellen.

Eventuell die letzte Chance, um ein Weihnachtsgeschenk zu bekommen ...

Des Weiteren wird es ein Café geben, welches weihnachtliche Leckereien anbietet.

Jeder kennt doch von uns das Lied "In der Weihnachtsbäckerei ..."

Alle Schüler und Lehrer wünschen Ihren Familien und Freunden ein erholsames sowie besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2011!!!

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

## **Kirchliche Nachrichten**

## Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

#### Gottesdienste um 10.30 Uhr

05.12. Pastorin Tluczykont, anschl. Kirchencafé 12.12. Pastorin Tluczykont

Pastorin Tluczykont

19.12. 24.12.

15.00 Uhr Krippenspiel 17.00 Uhr Christvesper 22.30 Uhr Christnacht

25.12. Pastor Parge - 1. Weihnachtstag mit Abendmahl

26.12. Pastorin Tluczykont - 2. Weihnachtstag

31.12. 17.00 Uhr Pastorin Tluczykont - Altjahrsabend mit

Abendmahl

#### Kindergottesdienst

jeden 1. und 3. Sonntag im Monat

#### Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

#### Christenlehre

(2. - 6. Klasse) jeden Montag 15.45 Uhr Christenlehre (1. Klasse) jeden Mittwoch 15.45 Uhr

Bibelgeprächskreis 8. Dezember, 19.30 Uhr

Seniorennachmittag

17. Dezember

Private Veranstaltungen im Gemeindezentrum

Musikalische Früherziehung (1 - 3 Jahre)

jeden Mittwoch 9.30 Uhr

#### Sie können unsere Räume mieten

Unsere Kirchgemeinde vermietet die Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten, Seminare, Trauerfeiern, etc. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche Ideale Voraussetzungen.

Auch Kurse vielfältiger Art (z. B. Chöre, Yoga, Tanz, Gymnastik, Sprachen, Volkshochschule) können unsere Räumlichkeiten stundenweise mieten. Informationen und Konditionen: Tel. 038821/60029.

#### St.-Marien-Kirche in Selmsdorf

#### Gottesdienste

Am 28.11. um 10.30 Uhr Familiengottesdienst am 1. Advent mit Abendmahl mit Kindern (im Anschluss Kirchenkaffee).

# Familiengottesdienst zum 1. Advent am 28. Novem-

Mit dem 1. Advent beginnt das neue Kirchenjahr - das wir in besonderer Weise begrüßen wollen. Am Adventskranz wird die erste Kerze angezündet und die Kinder ziehen mit dem Adventskranz in die Kirche ein. Wir wollen fröhliche Lieder singen, dem Adventsspiel lauschen und gemeinsam das Abendmahl mit Kindern feiern. Dazu möchten wir Sie ganz herzlich einladen am 28.11. um 10.30 Uhr in der Selmsdorfer Sankt Marienkirche.

#### Ihre Kirchgemeinde Selmsdorf

Am 27. November wollen wir ab 10 Uhr unsere Kirche für diesen Gottesdienst putzen und schmücken - alle Helfer sind herzlich willkommen.

#### Weihnachtsmarkt am 2. Adventswochenende in Selmsdorf

Am 4. und 5. Dezember findet wieder ein großer Weihnachtsmarkt auf dem Selmsdorfer Kirchplatz statt. Rund um die Sankt Marienkirche laden 20 attraktive Stände zum Verweilen, Staunen und Genießen ein: Kunstgewerbe, Webhandwerk, Filztextilien, Öle und Kräuter, Schmuck, Kutschfahrten, Wildschweinbraten, schwedische und polnische Spezialitäten erwarten Sie ebenso wie ein ausgewogenes musikalisches Angebot vom Posaunenchor bis zu den Reuters Fritzen.

#### **Programm**

Samstag: 15.00 Uhr Eröffnung 15.00 - 15.30 Uhr Posaunenchor

15.30 - 16.00 Uhr Kasperletheater/anschl. Weihnachtsmann

18.00 - 19.30 Uhr Konzert der Musikschule Carl Off

Konzert Reuters Fritzen 20.00 - 21.30 Uhr

Sonntag:

14.00 Uhr Eröffnung

15.00 - 16.00 Uhr Konzert der Musikschüler (Frau Slawina)

Gaukler/Posaunenchor 16.00 - 18.00 Uhr

#### Gottesdienste in der Selmsdorfer St.-Marien-Kirche

24.12. um 15.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

24.12. um 17.30 Uhr Christvesper

31.12. um 17.00 Uhr Silvester-Gottesdienst

01.01. um 14.00 Uhr Neujahrs-Gottesdienst mit der Schlutuper

Sankt-Andreas-Gemeinde (im Anschluss

Kaffee und Kuchen)

#### Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Montag

Kirchen-Zwerge (1 - 3 Jahre) 9.30 - 11.00 Uhr Bastelkreis 18.00 Uhr

asteikreis 18.00 Un

Mittwoch

Christenlehre (1. - 3. Klasse) 15.00 Uhr Christenlehre (4. - 6. Klasse) 16.00 Uhr

**Freitag** 

Seniorentreff 15.00 Uhr am 3.12.

#### Ev.-luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Dassow

Sonntag, den 5. Dezember, 2. Advent

10 Uhr Gottesdienst

Montag, den 6. Dezember

16.00 Uhr Wir feiern Nikolaus

19.30 Uhr Nikolaus

Sonntag, den 12. Dezember, 3. Advent

10 Uhr Gottesdienst

15 Uhr Kleine Waldweihnacht **Dienstag, den 14. Dezember**09 Uhr Adventsfrühstück

Sonntag, den 19. Dezember, 4. Advent

10 Uhr Gottesdienst

18 Uhr Weihnachtoratorium 1 - 3 mit dem Dönkendorfer

Chor und dem Hochschulchor Wismar

24. Dezember, Heiligabend15 Uhr Krippenspiel17 Uhr Christvesper

**25. Dezember, 1. Weihnachtsfeiertag**10 Uhr Weihnachtsgottesdienst

26. Dezember

Gemeinsamer Gottesdienst in Kirch -Mummen-

dorf

Abfahrt um 9. 40 Uhr

Silvester, 31. Dezember

15.00 Jahresschlussandacht

# Vereine und Verbände



### Volkskundemuseum des Ratzeburges Landes

#### **Wunschzettel des Museumsleiters**

Wie einst Fritz Buddin Mitte letzten Jahrhunderts seine "Fürstenthümer" mit Hilfe eines kleinen Beitrages in den Mitteilungen um Hilfe bat, so bitte ich auch Sie ein letztes Mal: Beschenken Sie Ihre Kinder und Kindeskinder, indem Sie jetzt Ihre Bilder in den Fotoalben beschriften.

In vielen Jahren haben dann ihre Nachfahren noch viel Freude an den Aufnahmen und Sie sind der beste Schutz gegen unbedarftes Entsorgen.

Noch besser für unsere Arbeit wäre es natürlich, wenn Sie alte Aufnahmen für unser Fotoarchiv zur Verfügung stellen würden.

Dies gilt auch für längst verstaubte Akten.

Lassen Sie uns Ihre Bestände sichten, das Entsorgen werden wir dann für Sie übernehmen.

Ich hoffe, es ist mir in den letzten sieben Jahren gelungen, hiermit im mehrfachen "Landesmuseum" (Fürstentum Ratzeburg, Mecklenburg-Strelitz und dezentrales Landesmuseum Mecklenburg-Schwerin) in Schönberg einen neuen, wichtigen Schwerpunkt gesetzt zu haben - neben den Trachten und der Sammlung sowie der Umbenennung in Volkskundemuseum des Ratzeburger Landes.

Wie unsicher die Zukunft des Museums sich nach meinem Weggang auch im kommenden Jahr zeigen wird, helfen Sie, den hundertjährigen Erinnerungsschatz durch Ihre Einlieferungen immer und immer wieder zu bereichern. Danke.

#### Dennis Klüver



## www.digital-kamera-shop.de

# Bei eBay gibt es Weihnachtsgeschenke für die ganze Familie – zu Top-Preisen, die sich jeder leisten kann!

Mütter sind DIE Geschenkeshopper: Laut einer Umfrage, die TNS-RI UK für eBay durchgeführt hat, kaufen 37 Prozent der Frauen mit Kindern im Alter von zwölf bis 15 Jahren sechs bis zehn Geschenke ein. Dagegen planen nur 28 Prozent der Deutschen mit dieser Zahl. Nicht immer trifft man jedoch den Geschmack der Liebsten: So gaben 33 Prozent der Befragten an, dass sie 2009 unerwünschte Geschenke erhalten haben. Riesige Geschenkeauswahl bei eBay

Wenn Sie Ihre Geschenke bei eBay kaufen, passiert Ihnen das sicher nicht. Denn hier gibt es eine Riesenauswahl neuer Produkte für die ganze Familie. Und statt sich durch volle Fußgängerzonen zu drängeln, können Sie diese einfach und beguem von zu Hause aus bestellen – zum Festpreis, per Sofortkauf und Expressversand.

Weihnachtsshopping muss nicht teuer sein

Bei eBay finden Sie eine breite Auswahl an Geschenken zu absoluten Top-Preisen: ob der Apple iPod 5 GB (119,80 Euro) für den Partner, der Apart Pullover (29 Euro) für



die Schwester oder das Brio Bahnset (39,99 Euro) für die Kleinen. Bei eBay gibt es Geschenke, die sich jeder leisten kann!

Bei eBay finden Sie garantiert Geschenke für die ganze Familie. Weihnachtsshopping bei eBay kann sich jeder leisten.

Mehr Informationen: http://deals.ebay.de/

# Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

## Humana wird 60 und feiert "Happy Elternzeit" Viele neue Ideen und neue Produkte

Happy

Die Elternzeit ist eine ganz besondere Zeit der Liebe und Nähe - und der rasanten Veränderungen. Auch für Humana hat sich in 60 Jahren vieles verändert: Die Elternzeit, wie wir sie heute verstehen, gibt es erst seit 2001. Davor konnten sich Mütter und Väter nicht gleichzeitig freistellen las-

sen. Anspruch auf Elterngeld ab dem ersten Kind hatten Mütter erst ab den 80er-Jahren, das heutige Elterngeld gibt es sogar erst seit 2007.

Es gibt jedoch Dinge, die sich auch in 60 Jahren nicht ändern: Bei Humana ist das zum Beispiel der Produktionsstandort Herford und die Tatsache, dass für Humana Babynahrung ausschließlich Milch von milcherzeugenden Betrieben aus der Region Herford verwendet wird. Damit ist Humana einer der wenigen Anbieter, die Qualität aus Deutschland garantieren können. In seinem Jubiläumsjahr hat Humana aber auch ganz neue Impulse gesetzt: Das neue Humana Basis-Sortiment "Lilalogisch" bietet in auf-

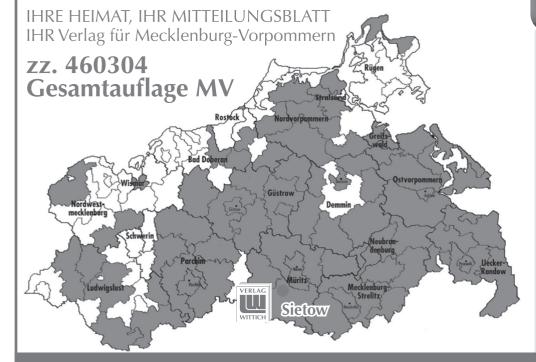
fälligen lila Verpackungen Milchnahrungen, Milchbreie, "Milch & Getreide" zum Trinken und Desserts in bester Humana Qualität – und das zu einem attraktiven Preis. Außerdem bietet

Humana mit einer neuen umfangreichen Internetseite viele praktische Tipps für junge Eltern.

Mehr Infos gibt es auf happy-elternzeit.de und lilalogisch.de.

## www.hotel-breitenbacher-hof.de

# Lokal oder weit darüber hinaus! Werben dort, wo Ihre Kunden sind!





# VERLAG + DRUCK Linus wit

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30 e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Amts- u. Mitteilungsblätter

Altenpleen Anklam-Land Anklam-Kreis Anklam-Stadt Barth Burg Stargard Bützow Carbäk Crivitz Demmin-Stadt Dummerstorf Dömitz-Malliß Eldenburg Lübz Feldberg Franzburg Friedland Gnoi./Darg./Teterow Graal-Müritz Grabow Goldberg-Mildenitz Greifswald Güstrow-Land Güstrow-LK Hagenow-Land Jarmen-Tutow Kleeblatt Krakow Kritzmow Laage Landhagen Loitz Lubmin

Lützow-Lübstorf

Malchin

Malchow Marlow Meckl. Kleinseenplatte Meckl. Schweiz MST-Journal Müritz KA Müritz Tip Neubrandenburg Neustadt Neustrelitz-Stadt Niepars Nord-Rügen Parchim Stadt Parchimer Umland Penzliner Land Recknitz-Trebeltal Röbel Schönberger Land Stapelholm Stavenhagen Sternberg /Brüel Süderholz Tessin Trave-Land Trep. Tollensewinkel Usedom Waren Wismar

Wittenburg

Woldegk

Wolgast

Zarrentin

#### Die Geschenkidee:

## Hausschuhe stricken und verfilzen

Wolle und Anleitung gibts bei:



**Dassow -** Lübecker Straße 65 - Tel: 03 88 26/86 29 0 \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

# HωPpLA , das macht spaß! Hausschuhe filzen. Anzeige

Hausschuhe werden nach Anleitung gestrickt (ist ganz einfach). Dann in der Waschmaschine bei 40 °C mit drei Tennisbällen waschen und die superwarmen Filzhausschuhe sind fertig. Im Geschäft HOPPLA in Dassow finden Sie viele Anregungen für Ihre Weihnachtsbasteleien.

Der Renner in diesem Jahr sind die hübschen Perlensterne, die kinderleicht zu basteln sind und Leuchtkugeln, die in dieser dunklen Jahreszeit sehr dekorativ aussehen.

Schauen Sie doch mal rein, ein Besuch lohnt sich.





Steinmetz- und Steinbildhauermeister Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

#### individuelle Anfertigung aus Naturstein:

- Fensterbänke
- Kaminverkleidungen
- Treppenstufen
- Treppenpodeste
- Küchenarbeitsplatten
- · Waschtische

Grabmale & Grabeinfassungen



#### Dachdeckerei

Dorfstraße 3 c 23923 Klein Siemz Im Gleisdreieck 45 23566 Lübeck

Mobil: 0174 - 686 39 00

Tel.: 038828/34323 Fax: 038828/ 34325

## Kumpelhilfe oder Profi

In der Freizeit mit Freunden selbst Hand anlegen erscheint vielen die günstigste Methode beim Bauen.
Solange keine Pannen passieren, kann dies durchaus zutreffen. Was aber, wenn bei der gemeinsamen Feierabend-Bauerei ein teurer Schaden entsteht? Freunde kann man für ihre Nachbarschaftshilfe kaum zur Rechenschaft ziehen. Daher bleibt der Bauherr oft auf den Kosten oder aber den verursachten Schäden sitzen. Sei es bei der Wasser- oder Elektroinstallation, beim Boden Verlegen oder Trockenbauprojekten. Schnell ist ein Malheur passiert, dass

den Neu- oder Umbau massiv verschandelt oder hässliche Spuren hinterlässt. Setzt man auf Handwerksbetriebe, ist man diese Sorge los. Erstens sind die Profis zumeist Sorge los. Erstens sind die Profis zumeist doch erfahrener als der Privatbautrupp, zweitens sind Fachbetriebe für solche Fälle versichert. So kann der Bauherr ruhig schlafen, auch wenn auf der Baustelle mal etwas schief geht. Rechnet man bei Angeboten von Fachbetrieben für einen Leistung diesen Faktor mit ein, ist das Angebot oft sicht se kurg wir der erste Plick von nicht so teuer, wie es der erste Blick vermuten lässt. Fachbetriebe für alle Gewerke finden Sie hier in Ihrem Amtsblatt.



## Baufirma Boddin GmbH

Maurermeister

## Ingo Boddin

- Aus- und Umbau Schlüsselfertiges Bauen
  - Vollwärmeschutz

Am kalten Damm 25, 23923 Schönberg Tel. 03 88 28 / 2 79 66 · Fax 03 88 28 / 3 41 60 · Handy 01 63/78 22 495





malchow.com

info@stadthafen-malchow.com

20% Rabatt